

# Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die elektronische Datenübermittlung per ELSTER ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28. Januar 2003. Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wurde am 4. Februar 2003 im BGBl. auf den Seiten 139 bis 141 veröffentlicht und trat am 5. Februar 2003 in Kraft: [StDÜV »»»»](#).

Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 05.02.2003: [BMF-Schreiben - IV D 4 - O 2250 - 38/03 - »»»](#)

## Gesetzliche Bestimmungen zur elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung

Durch das [Steueränderungsgesetz 2003](#) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, BStBl I S. 710) wird der § 41a Abs. 1 EStG geändert. Danach hat der Arbeitgeber nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums eine Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (siehe oben) zu übermitteln; auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Diese Änderung gilt für alle Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.11.2004:

Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG und § 41a Abs. 1 EStG) ab 1. Januar 2005: [BMF-Schreiben - IV A 6 - S 7340 - 37/04 - / - IV C 5 - S 2377 - 24/04 - »»»](#)

## Teilnahmerklärung nach § 6 StDÜV

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 EStG). Im elektronischen Verfahren ist hierzu eine vorweggenommene Wahrheitsversicherung, die so genannte [Teilnahmeerklärung](#) nach § 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung beim Finanzamt abzugeben.

## Gesetzliche Bestimmungen zu den Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Das [Steueränderungsgesetz 2003](#) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, BStBl I S. 710) fordert ab dem 01.01.2005 die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung. Die Lohnsteuerbescheinigungsdaten müssen jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres (Abschluss des Lohnkontos) für den Veranlagungszeitraum 2004 und alle Lohnzahlungen in den folgenden Kalenderjahren elektronisch abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer maschinell berechnet.

Ab dem 01.01.2006 (für nach dem 31.12.2005 endende Lohnzahlungszeiträume) ist die Lohnsteuerbescheinigung grundsätzlich ausnahmslos elektronisch abzugeben. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind nur Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die

ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt beschäftigen (Haushaltshilfen). Dieser Personenkreis kann die Lohnsteuerbescheinigung (auf der Lohnsteuerkarte) weiterhin manuell ausfüllen.

Werden die Lohnsteuerbescheinigungsdaten nicht elektronisch übermittelt, führt dies in der Regel zunächst nicht zu Sanktionen. Sollten Sie der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nicht nachkommen können, teilen Sie dies bitte Ihrem Betriebsstätten-Finanzamt mit (Antrag auf Ausnahmeregelung).

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27.01.2004:  
Einführungsschreiben Lohnsteuer zum Steueränderungsgesetz 2003 und  
Haushaltsbegleitgesetz 2004: [BMF-Schreiben - IV C 5 - S 2000 - 2/04 - >>>>](#)

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.10.2004:  
Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung und  
Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer  
("Startschreiben"): [BMF-Schreiben - IV C 5 - S 2378 - 55/04 - >>>>](#)

## ELSTER für Arbeitgeber

Um die Lohnsteuer-Anmeldung und die Lohnsteuerbescheinigungsdaten der Arbeitnehmer elektronisch via Internet an Ihr Finanzamt übermitteln zu können, benötigen Sie eine am Markt verfügbare Software ([Betriebssysteme](#)), in die unsere ELSTER-Software eingebaut wurde. [Steuersoftware mit ELSTER >>>>](#)

Bitte prüfen Sie vorab, ob die erworbene Software in der Lage ist, im Rahmen des ELSTER-Verfahrens Steuerdaten elektronisch zu übertragen.

Außerdem bietet die Finanzverwaltung ein kostenloses Steuerprogramm (Programmname: ElsterFormular) an, mit dem Sie die Lohnsteuer-Anmeldung am PC erstellen und elektronisch über das Internet an Ihr Finanzamt übermitteln können. [ElsterFormular >>>>](#)

Hinweis: ElsterFormular unterstützt derzeit nicht die Lohnsteuerbescheinigungsdaten.

## Sicherheit der Daten

Die Sicherheit bei der Datenübermittlung ist durch ein hybrides Verschlüsselungsverfahren gewährleistet, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. [Sicherheitsmechanismen >>>>](#)

## Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Seit dem 01.01.2004 sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung per ELSTER an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung via Internet). Für

Arbeitgeber entfällt damit das Aufkleben der maschinell erstellten Lohnsteuerbescheinigung auf die Lohnsteuerkarte bzw. das Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung. Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung (nach amtlichen Muster zu erstellen) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.